



An die Mitglieder
des Kantonsrates

**1600.150;
Gesetz über den Justizvollzug; 2. Lesung**

2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 11. August 2014

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Kantonsrat hat am 24. Februar 2014 dem Gesetz über den Justizvollzug (JVG) mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt. Der Regierungsrat hatte sich sämtlichen Anträgen der parlamentarischen Kommission angeschlossen. Hinsichtlich der 2. Lesung wurden im Kantonsrat einige Anregungen geäussert. In der Zwischenzeit ist das Gesetz über den Justizvollzug der Volkdiskussion unterstellt worden. Es ist kein Beitrag eingegangen. Am 20. Mai 2014 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag zu Händen der 2. Lesung des Kantonsrats.

2. Arbeit der Kommission

Die vorberatende parlamentarische Kommission (nachfolgend Kommission) hat am 28. Mai 2014 eine Sitzung noch in unveränderter Zusammensetzung abgehalten (Max Frischknecht, Heiden, Kommissionspräsident, pu; Judith Egger, Speicher, SP; Peter Gut, Walzenhausen, pu; Martin Hostettler, Herisau, EVP; Susanne Lutz, Grub; FDP.Die Liberalen; Monica Sittaro-Hartmann, Teufen; FDP.Die Liberalen, Hans Stricker, Herisau, SVP), an welcher sie den Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 20. Mai 2014 beraten hat. Da sowohl Kommissionpräsident Max Frischknecht als auch Vizepräsident Martin Hostettler auf Ende des



Amtsjahrs aus dem Kantonsrat zurückgetreten sind, wurde mit Judith Egger für die Zeit ab 1. Juni 2014 eine neue Kommissionspräsidentin bestimmt.

Die parlamentarische Kommission stützte sich bei der Beratung des Entwurfs für ein Gesetz über den Justizvollzug auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 20. Mai 2014
- Entwurf des Gesetzes über den Justizvollzug vom 20. Mai 2014
- Synoptische Darstellung der seit der 1. Lesung vorgenommenen Änderungen

B. Ausgangslage

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission spricht sich einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Die anlässlich der 1. Lesung geäusserten Anregungen wurden nach Ansicht der Kommission auf die 2. Lesung hin vollständig und nachvollziehbar eingearbeitet. Die Kommission ist mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden.

2. Detailberatung

Art. 6 Abs. 3

Die neue Formulierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen, da die Verpflichtung der angefragten Behörde, die Auskunft erteilen zu müssen, klarer daraus hervorgeht. Mit der vormalig gewählten Formulierung „ist berechtigt“ hätte die angefragte Behörde sich bei wörtlicher Auslegung auf den Standpunkt stellen können, dass sie zwar zur Herausgabe der Informationen berechtigt, aber nicht verpflichtet sei. Dieser Problematik kann mit der neuen Formulierung wirksam begegnet werden.

Art. 7 Abs. 2

Die Kommission stellt fest, dass sich in dieser Bestimmung das ganze Spannungsfeld zwischen Täter- und Opferschutz offenbart. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Formulierung aus Opfersicht eher zu kurz greift. Denn es ist davon auszugehen, dass kaum ein Opfer will, dass die verurteilte Person über das Auskunftersuchen informiert wird. Auch sollte ein Opfer ohne Begründung ein „Veto“ gegen die Mitteilung an die verurteilte Person einlegen können. Andererseits ist die Anhörung der verurteilten Person wiederum wesentlich für die Interessenabwägung nach Abs. 3 zum Schutz der verurteilten Person. Die Kommission vertritt mit Nachdruck die Haltung, dass eine opferfreundliche Auslegung dieser Bestimmung anzustreben ist und keine hohen Anforderungen an die Begründungspflicht des Opfers zu stellen sind. Auch ist festzuhalten, dass für den Begriff „überwiegend“ keine besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen. Es ist damit lediglich die höhere Gewichtung der Interessen des Opfers als diejenigen der verurteilten Person zu verstehen. Als Schwierigkeit wird seitens der Kommission aber ausgemacht, dass die Interessen der verurteilten Person für die Interessenabwägung gar nicht ausreichend bekannt sind, wenn dieser nicht zum Gesuch angehört wird. Lösen lässt sich dieses Dilemma wohl nicht vollständig. Helfen könnte eventuell eine grundsätzliche Information und Be-



fragung der verurteilten Person zu Beginn des Strafvollzugs, um unabhängig von allfälligen Gesuchen von Opfern die Sichtweise der verurteilten Person vorsorglich erfassen zu können.

Art. 8 Abs. 2

Durch die neue Gliederung des Artikels 8 fällt auf, dass die Delegationskompetenz von Absatz 2 systematisch nicht in diesen Artikel hineinpasst. Es besteht lediglich ein praktischer Zusammenhang, da die Delegation der beschriebenen Kompetenzen an die Vollzugseinrichtung in der Regel im Rahmen der Einweisungsverfügung erfolgt. Allerdings ist aus Sicht der Kommission kein besserer Ort im Gesetz für diese Bestimmung zu finden; auch eine Integration in Artikel 3 (Zuständigkeit Departement) überzeugt nicht. Deshalb soll aus Sicht der Kommission mangels Alternative der Absatz 2 so belassen werden. Der Begriff „Einweisung“ ist deshalb in einem weiteren Sinne zu verstehen.

Art. 9 nAbs. 5

Diesbezüglich nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass das Bundesgericht den Einbezug der Staatsanwaltschaft den Kantonen faktisch vorschreibt und deshalb kein Handlungsspielraum verbleibt. Die Umsetzung dieser höchstrichterlichen Aufforderung erachtet die Kommission vorliegend als gelungen.



C. Anträge der parlamentarischen Kommission an den Kantonsrat

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über den Justizvollzug mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

Sig. Judith Egger / 06.08.2014

Judith Egger, Präsidentin